Satzung Wagestadter Pflüme 1968 e.V.

Präambel

Die Wagestadter Pflüme bestehen seit 1968. Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, die traditionelle Alemannische Fasnacht zu pflegen. Im Fokus liegt die Pflege des Brauchtums in Wagenstadt und der Raumschaft.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein trägt den Namen Wagestadter Pflüme 1968 e.V.
- 2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in 79336 Herbolzheim, Ortsteil Wagenstadt.
- 4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 1.7. bis 30.6., ausgenommen das Gründungsjahr.
- 5. Die Organe des Vereines sind die Vorstandschaft (§5) und die Mitgliederversammlung (§6).

§ 2 Zweck und Ziele

- 1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Pflege des heimatlichen Brauchtums, insbesondere durch die Erhaltung historischer Fasnachtsbräuche, sowie die Heranführung junger Menschen an die traditionelle Fasnacht.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- 3. Diese Zwecke verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a. die Durchführung von Fasnachtsveranstaltungen
 - b. den Unterhalt von Hästrägergruppen
 - c. die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an die Traditionen des Brauchtums der Alemannischen Fasnacht
 - d. die Teilnahme an Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- 8. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt wird.
- 9. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein besteht aus
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern.
- 2. Die aktiven Mitglieder sind die Hästräger.
 - Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die die Aufgaben des Vereins sowohl materiell als auch ideell fördern.
- 3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen, die keine Hästräger sind, aber den Verein materiell und gegebenenfalls ideell unterstützen.
- 4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die Fasnacht oder den Verein besondere Verdienste erworben haben.

5. Aufnahme

- a. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags auf Beitritt. Als Mitglied kann in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will.
- b. Über den Antrag zur Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- c. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand beschlossenen Regelungen (Beiträge, Mitwirkungspflichten etc.) sowie die Geschäftsordnung an.
- 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder

- a. haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- b. haben das Recht, Anträge zu stellen
- c. haben das Recht, sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen
- d. sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen
- e. sind verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins durchzuführen
- f. sind verpflichtet, die in der Geschäftsordnung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen. Die Höhe und die Fälligkeit der finanziellen Beitragsleistungen werden durch die Geschäftsordnung festgelegt.
- 7. Weitere Details regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- 3. Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen, oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.
- 4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Vorstandschaft

- 1. Die Vorstandschaft besteht aus dem
 - a. ersten Vorstand
 - b. zweiten Vorstand
 - c. Schriftführer
 - d. Rechner.
- 2. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der erste Vorstand und der zweite Vorstand. Beide sind allein vertretungsberechtigt.
- 3. Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei beratende Beisitzer für die Vorstandschaft wählen.
- 4. Die Vorstandschaft beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder laut Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist die Vorstandschaft verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 5. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung.
- 6. Die Vorstandschaft kann zur Unterstützung ihrer Arbeit einzelne Aufgaben an Sachkundige übertragen.
- 7. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von i.d.R. zwei Jahren gewählt. Jedes Mitglied behält sein Amt, bis ein Nachfolger gewählt wurde.
- 8. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Die Vorstandschaft ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereinsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder der Vorstandschaft aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend mit Frist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

- 9. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten und zweithöchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt. Enthaltungen werden im Wahlverfahren generell nicht mitgezählt.
- 10. Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorstand oder zweiten Vorstand einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Die Sitzungen können auch in hybrider oder virtueller Form stattfinden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorstandes und im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters.
- 11. Die Vorstandschaft beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit sie nach dieser Satzung hierfür zuständig ist. Weiteres ist in der Geschäftsordnung geregelt.
- 12. Die Mitglieder der Vorstandschaft haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstanden notwendigen Auslagen, die sie für den Verein, nach Absprache mit der Vorstandschaft erbracht haben.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens jährlich statt, vorzugsweise am 11.11.
- 2. Einladungen zur Einberufung von ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens sieben Tagen durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Herbolzheim. Die Einladung enthält die Tagesordnung.
- 3. Der erste oder zweite Vorstand können im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
- 4. Anträge und Anregungen zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b. Wahl der Kassenprüfer
 - c. Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfung
 - d. Genehmigung des Jahresabschlusses
 - e. Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten und Beschlussvorlagen
 - f. Entlastung der Vorstandschaft
 - g. Änderung der Satzung
 - h. Auflösung des Vereins.
- 6. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle aktiven Mitglieder des Vereins ab 16. Jahren. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 7. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von i.d.R. zwei Jahren einen Kassenprüfer und dessen Stellvertreter. Diese gehören nicht der Vorstandschaft an.
- 8. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom ersten Vorstand geleitet, im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Vorstand.
- 9. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 10. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 11. Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen. Eine Wahl hat jedoch geheim zu erfolgen, wenn dies von einem anwesenden aktiven Mitglied oder der zur Wahl stehenden Person gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.
- 12. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dies ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Satzungsänderung

- 1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 2. Die Vorstandschaft ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung eine vorgesehene Satzungsänderung als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.
- 3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 8 Auflösung des Vereins

- 1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen.
- 2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herbolzheim, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke der städtischen Kindergärten in Wagenstadt zu gleichen Teilen zu verwenden hat.
- 4. Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.
- 5. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 9 Datenschutzregelungen

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

Die Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 In Kraft treten

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 02.06.2024 verabschiedet und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.